

Haftung des Kommanditisten

1. Stadium: Vollständige Haftung nach § 176 HGB vom Zeitpunkt des Geschäftsbeginns der KG (Abs. 1 Satz 1) bzw. des Beitritts (Abs. 2) an bis zur Eintragung im Handelsregister.

2. Stadium: Ab Eintragung der Haftsumme im Handelsregister Haftung nach §§ 171 Abs. 1 erster Halbsatz, 172 Abs. 1 HGB auf die Haftsumme.

3. Stadium: Ist die eingetragene Haftsumme mit Kapital unterlegt, endet die Haftung (§ 171 Abs. 1 zweiter Halbsatz HGB).

4. Stadium: Wiederaufleben der Haftung durch Rückerstattung des Haftkapitals an Kommanditisten (§ 172 Abs. 4 HGB).

Fall 12

A betreibt ein gut gehendes Internetcafé in der Stadt. Wegen dringend anstehender Investitionen nimmt er B als Geldgeber auf. Beide gründen am 1. 7. 2008 eine Kommanditgesellschaft, der A als Komplementär und B als Kommanditist mit einem Haftkapital von 3.000 € angehören sollen. Zwei Tage nach der Geschäftseröffnung, der B zugestimmt hat, stellt er fest, dass ihn A über die Höhe der Schulden seines Geschäfts nicht richtig unterrichtet hat. Er ficht den Gesellschaftsvertrag sofort an. Den Antrag auf Eintragung der KG ziehen beide daraufhin zurück.

B fragt sie, ob er für folgende Forderungen haftet:

A) A hat dem K anlässlich eines Besuchs im Internetcafé am 1. 04. 2008 versprochen, die Domain www.cybercash.de für 4.000€ zu beschaffen. Dies gehört jedoch B, der auf damalige Nachfrage des A für die Herausgabe 5.000€ verlangte. Darauf unternahm A nichts weiter. K verlangt nun von B die Domain heraus. Mit Aussicht auf Erfolg?

B) **Gehen Sie davon aus, dass A den B nicht arglistig getäuscht hat!** A, der laut Gesellschaftsvertrag vom Verbot des § 181 BGB befreit war, verkaufte der KG seinen gebrauchten Fiat als Firmenwagen für 3.000 € (Marktwert: 4.100 €). Den Kaufpreis fordert er nun unmittelbar von B.

C) Die Bardame des Cafés D hatte sich vom hartnäckigen Handelsvertreter X erweichen lassen und vierzehn PC-Mäuse für 100€ erworben. X geht nun gegen B vor.

Lösung Fall 12 (1)

Variante A:

K gegen B aus §§ 433 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 453 BGB i.V.m. § 28 Abs. 1 HGB und § 176 Abs. 1 HGB.

1. Verantwortlichkeit der KG

a) Verbindlichkeit des A gegenüber K

- § 433 Abs. 1, 453 BGB (Konnektierungsanspruch gegen Denic) zwischen A und K vereinbart.

- § 275 Abs. 2 BGB.

Problem: Keine Einrede erhoben, grobes Missverhältnis besteht ebenfalls nicht.

b) Überleitung auf KG (§ 28 Abs. 1 HGB)

Problem: **Anfechtung mit der Wirkung des § 142 Abs. 1 BGB?**

- § 123 Abs. 1 BGB

- Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft:

(1) Konsens,

(2) in Vollzug gesetzt (Außenaufttritt oder Vermögensbildung)

(3) Keine übergeordneten Schutzinteressen.

=> Fehlerhafte G. (+) => § 28 Abs. 1 HGB (+).

Lösung Fall 12 (2)

2. Haftung des B für diese Verbindlichkeit

a) § 176 Abs. 1 HGB (hier nicht Abs. 2).

Problem: Verbindlichkeit der KG?

Eigentlich nein, da es sich um eine Verbindlichkeit des A handelte, die erst später auf die KG nach § 28 Abs. 1 HGB übergeleitet wurde. Norm gilt aber auch im Falle des § 28 Abs. 1 HGB, da sonst eine Haftungslücke entstünde.

b) Teleologische Reduktion des § 176 Abs. 1 HGB?

K wusste bei Vertragsschluss nicht, dass B später hinzukommen würde.

Norm hat **Doppelzweck**: Nicht nur **Vertrauensschutz**, sondern auch **Sanktion** gegenüber dem Kommanditisten für die unterbliebene Eintragung der KG: Anreiz zur Klarstellung der Haftungsverhältnisse.

c) Haftung auf Herausgabe der Domain?

nach h. Erfüllungstheorie. Kein Einwand aus § 242 BGB.

4. Ergebnis: Der Anspruch des K gegen B besteht.

Lösung Fall 12 (3)

Variante B

Anspruch A gegen B aus §§ 433 Abs. 2 BGB, 176 Abs. 1 Satz 1 HGB.

1. Schuld der KG

Problem: Vertretung der KG nach §§ 125 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB?

Problem: Insichgeschäft nach § 181 BGB, aber: Gestattung erteilt (lies: § 181 BGB).

2. Haftung des K aus § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB

Einwand aus § 242 BGB wegen **gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht?**

(1) **Früher h.M.:** Gesellschafter haben einander die Organisation ihres Unternehmens über die KG versprochen. Daran ist A gebunden: Bei einer sog. Drittschuld muss der Gesellschafter erst gegen die KG vorgehen und kann B nur subsidiär in Anspruch nehmen.

Lösung Fall 12 (4)

(2) BGH, 8.10.2013 - II ZR 310/12 = NZG 2013, 1334 Rn. 34 f. und 20.5.2014 – II ZR 290/13, Rn. 16: Kein Grund für eine Bevorzugung des haftenden Gesellschafters bei **Drittschuld**.

(a) Solange diese unter **marktüblichen Bedingungen** zustandegekommen ist, kann sich aus der Person des Gläubigers kein Grund für ein Haftungsprivileg ergeben.

(b) In Anspruch genommener Gesellschafter kann von Gesellschaft nach **§ 110 HGB** Freistellung verlangen. Ist dies der Gesellschaft nicht möglich, hat er einen Ausgleichsanspruch gegen den Gesellschafter-Gläubiger aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB, mit dem er gegen den Anspruch aus der Drittschuld aufrechnen kann => volle Haftung!

3. Ergebnis: Haftung des B nach § 176 Abs. 1 HGB

Fall 12 (5)

Variante C

Anspruch V gegen B aus §§ 433 Abs. 2 BGB, 176 Abs. 1 Satz 1 HGB.

1. Schuld der KG?

Vertretung der KG durch D nach § 56 HGB?

1. **Laden?**

Internetcafé (+)

2. **Angestellt**

Rechtsgeschäfte der D der KG zurechenbar?

Ja.

3. Nach § 56 HGB nur **Verkauf**; auch **Einkauf**?

Vertrauen nur in verkehrstypischen Situationen. Bardame verkauf typischerweise Getränke, hat aber nicht typischerweise Vollmacht zum Ankauf von Gegenständen.

Rückgriff (Regress) zwischen den Gesellschaftern (1)

1. Zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern besteht **keine echte Gesamtschuld nach § 421 BGB**. Grund: fehlende Gleichstufigkeit. Die Gesellschafter können nämlich von der Gesellschaft Freistellung bzw. Aufwendungsersatz nach § 110 HGB (OHG, KG) bzw. §§ 713, 669 f. BGB (GbR) verlangen => Gesellschaft trägt den Schaden allein.

2. Die Gesellschafter haften für ihre Verbindlichkeiten aus dem Innenverhältnis (Ansprüche Gesellschafter-Gesellschaft bzw. Gesellschafter-Gesellschafter = **Sozialansprüche**, zB Gewinnauszahlungsanspruch) untereinander **nicht nach § 128 Satz 1 BGB**. Grund: Die Gesellschafter können untereinander keine Nachschüsse verlangen (§ 707 BGB).

3. Für **Ansprüche gesellschaftsfremder Dritter** haften die Gesellschafter aus § 128 Satz 1 HGB. Bei direkter Inanspruchnahme können sie von der Gesellschaft jedoch Freistellung nach § 110 HGB bzw. §§ 713, 669 BGB verlangen. Ist die Gesellschaft dazu nicht in der Lage, kann der in Anspruch genommene Gesellschafter auf die Mitgesellschafter **nach § 426 BGB Rückgriff nehmen**.

Rückgriff (Regress) zwischen den Gesellschaftern (2)

4. **Untereinander** haften die Gesellschafter **als Gesamtschuldner nach § 426 BGB**. Ein in Anspruch genommener Gesellschafter hat also einen Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. kann nach § 426 Abs. 2 BGB aus übergegangenem Recht gegen den Mitgesellschafter vorgehen.

5. **Drittschulden** (Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft im Außenverhältnis).

a) **Gesellschafter-Gläubiger (G-G)** kann gegen Mitgesellschafter (MG) unmittelbar vorgehen; keine Bindung durch Treuepflicht.

b) MG hat Anspruch gegen die Gesellschaft auf Freistellung aus § 110 HGB.

c) Ist die Gesellschaft dazu nicht in der Lage, kann er mit seinem Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB gegen die Forderung des GG aufrechnen.

Rückgriff (Regress) zwischen den Gesellschaftern (3)

Beispiel für eine Drittschuld:

G-G hat einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB i.H.v. 3.000 € gegen die OHG, deren Gesellschafter er ist. Er geht gegen den Mitgesellschafter MG aus §§ 433 Abs. 2 BGB, 128 Satz 1 HGB vor. Gegenüber MG trägt G-G die Verluste im Verhältnis 2:1.

(1) MG verlangt von der OHG nach § 110 Abs. 1 HGB Aufwendungsersatz. Diese ist jedoch vermögenslos und dazu nicht imstande.

(2) MG rechnet mit Wirkung des § 389 BGB mit seiner Forderung aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB i.H.v. 2.000 € gegen den Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf und schuldet im Ergebnis 1.000 €.